

Pr. 661/90

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4077 (V) vom 09.01.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Ullstein Verlags GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.11.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.01.1991 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Solo in Soho"  
Kluny, Robin  
Taschenbuch Nr. 22267  
Ullstein Verlags GmbH

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Solo in Soho" von Robin Kluny heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 128 Seiten und kostet in Deutschland 8,80 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:  
"Mit einem Schlag fühlte ich mich so entsetzlich allein. Nichts war mir geblieben außer den Kleidern, die ich anhatte - und nicht einmal mein Höschchen war noch heil."

Sheila, das arme Mädchen aus dem verrußten Arbeiterviertel, hat es schon immer schwer gehabt. Nun aber kommt es knüppeldick: Einer ihrer Liebhaber beraubt sie. Doch Sheila läßt sich nicht fertigmachen. Sie entledigt sich etwas öfter ihres Höschens und schlägt sich solo in Soho durch..."

Das hat unter Hinweis auf die pornographischen Inhalte des Taschenbuches die Indizierung beantragt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Solo in Soho" von Robin Kluny war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Cunillingus und Fellatio werden detailliert beschrieben.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend sondern darüber hinaus auch sozial-schädlich.

Männer und Frauen werden zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt.

Helmut Schelsky hat im Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse...". (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff.).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.): "Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Nach Auffassung der Mitglieder des Prüfungsausschusses wohnt dem Taschenbuch kein künstlerischer Gestaltungswille inne. Es handele sich um ein Buch, das ausschließlich nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichtet ist, und durch die Aneinanderreihung sexueller Szenen zu unterhalten versucht.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).